



## >>> PRESSEMITTEILUNG <<<

### **Aktives „Vererbungsmanagement“ mit Rentenpolicen der ATLANTICLUX Lebensversicherung**

#### **Gestaltungsmöglichkeiten mit Bezugsberechtigungen vielen nicht bekannt**

**München. 10.10.2011.** „Bis dass der Tod uns scheidet“, ist hierzulande eine immer seltener gewordene Form der Trennung. Die Zahl der Ehescheidungen alleine im Jahre 2010 in Deutschland betrug 187.027. Der Anteil derjenigen, die zwei- oder gar mehrfach erneut heiraten, wächst. Und es mögen Sozialwissenschaftler noch so viele Erklärungen für das „Phänomen Scheidung“ finden - die Tatsache, dass eine Ehe heute nur noch selten ein Leben lang hält, ist unumstritten. „Richtig Einzug genommen in das Bewusstsein von Inhabern von Versicherungspolicen hat diese Situation aber noch nicht“, meint Andreas Wurscher, beim Münchner Finanzdienstleister FWU AG verantwortlich für den Vertrieb in Deutschland und Österreich, also für die Produkte der Luxemburger ATLANTICLUX Lebensversicherung S.A. Er macht auf einen interessanten Umstand aufmerksam, der sich immer wieder in der Praxisarbeit zeige: das Bezugsrecht einer Lebens- oder Rentenversicherung.

Normalerweise wird beim Abschluss von Lebens- oder Rentenversicherungen vom Versicherungsnehmer ein Bezugsrecht im Todes- und Erlebensfall festgelegt. Hin und wieder kommt es aber auch vor, dass dies schlicht vergessen wird. In diesem Falle wären im Fall der Fälle die Erben bezugsberechtigt.

Wesentlich schwerwiegender ist es jedoch, wenn zum Beispiel nach einer Scheidung oder Tod der bezugsberechtigten Person vergessen wird, das Bezugsrecht den neuen Lebensumständen anzupassen. So hatte unlängst das Oberlandesgericht Koblenz über einen Fall zu entscheiden (Az.: 10 U 973/10), wonach die fällige Versicherungsleistung im Todesfall dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen wurde, obwohl der verstorbene Versicherungsnehmer zwischenzeitlich erneut verheiratet war. Er hatte einfach vergessen, nach der Scheidung das Bezugsrecht im Todesfall auf seine neue Ehefrau abzuändern. Die Witwe ging in diesem Fall leer aus. „Wer also seinen jetzigen Lebenspartner schützen möchte, sollte überprüfen, ob denn die Bezugsberechtigungen entsprechend geändert sind und der Vertrag den derzeitigen Lebensumständen entspricht. Wenn nicht, sollte man diesen ganz klar und schnellstmöglich zu dessen Gunsten ändern“, erklärt Wurscher.

Versicherungsspezialist Wurscher rät generell dazu, abgestimmt auf die gewünschte Intention des Versicherungsnehmers, konkrete Bezugspersonen zu benennen, da anderenfalls die gesetzliche Erbfolge greift. „Dies kann zu Problemen führen, da in diesem Fall die Auszahlung der Leistung nur gegen Vorlage eines Erbscheins an die

aufgeführten Erben möglich ist. Die Ausstellung eines Erbscheins aber kann, insbesondere bei unklarer Erbfolge, oft sehr lange dauern“, erläutert er.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, so Wurscher, dass aufgrund einer ausgesprochenen Bezugsberechtigung im Todesfall die fällige Versicherungsleistung nicht unter die Erbmasse fällt. So kann der zukünftige Erblasser gezielt, insbesondere bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, den Hinterbliebenen bedenken, den er für richtig hält und mögliche weitere Erben einschließlich deren gesetzlichen Erbteils ausgrenzen.

Eine Alternative und damit Möglichkeit einer direkten Einflussnahme ist es auch, ein sogenanntes unwiderrufliches Bezugsrecht auszusprechen. Damit erlangt der unwiderruflich Bezugsberechtigte sofort mit Bestätigung durch das Versicherungsunternehmen einen Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistung. Im Gegensatz zu einem widerruflichen Bezugsrecht können dann Änderungen nur noch mit Zustimmung des unwiderruflichen Bezugsberechtigten vorgenommen werden. Aufgrund des Rechtsanspruches des unwiderruflichen Bezugsberechtigten wäre dann auch eine Einpfändung in den Versicherungsvertrag durch Dritte bei entsprechender Ausgestaltung des Bezugsrechts ausgeschlossen.

„Ein intelligent ausgesprochenes und gestaltetes Bezugsrecht bietet also jedem Kunden die Möglichkeit, aktiv seinen Vermögensübertragungsprozess gezielt zu planen, und das macht dieses Thema im Vergleich zu anderen Kapitalanlageprodukten des Marktes so interessant“, so Wurscher.

#### **4.151 Zeichen. Druckfreigabe erteilt. Belegexemplar erbeten**

##### **Mehr über die FWU Gruppe**

Die FWU Gruppe zählt mit ihren Tochtergesellschaften und Lizenz- und Konsortialpartnern zu den führenden Finanzdienstleistungsunternehmen mit Systemlösungen im Bereich Investment in Deutschland. Den Schwerpunkt der Aktivitäten setzt FWU-Gruppe in dem Bereich Design, Administration und Distribution von maßgeschneiderten Investmentprodukten, spezialisiert im Bereich Fondsgebundene Lebensversicherungen. Hier gehört das Unternehmen zu den Wegbereitern von Vermögensverwaltungslösungen für mittlere und kleinere Einkommensbezieher. Für diese Zielgruppe liegt ein starkes Augenmerk auf deren Sicherheitsbedürfnis bei Wahrung der Ertragschancen.

**Presseinformationen:** M. Oehme - Tel. 0 60 31 – 96 59 - 800  
info@finanzmarketingberatung.de oder [presse@fwugroup.com](mailto:presse@fwugroup.com)

**Informationen zur FWU AG im Internet:** [www.fwugroup.com](http://www.fwugroup.com)  
FWU AG, Boschetsrieder Str. 67, 81379 München